Staatevertrag

zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Schwarzburg Rudolstadt wegen anderweitiger Regelung der Übertragung von Auseinanderschungsgeschäften auf die Königlich Breuhilden Auseinanderschungsbebörden.

Radydem für wünischensivert erachtet worden ist, diejenigen Aufgaben, welche durch der zwischen Persielen und Schwarzspartz, Andelfade über die Betrefteitung von Anseinmaderschausgegrichtet im Grüffentungen Schwarzsparzspardsplicht und 10. Sezymber 1855 unterzeichneten Bertrag den prenijtischen Behörden übertragen worden fünd, zu erweiten und dinightlich des Andelmundens einzig Anderungen worzunfauen, deben bis zur Arezindarung der diejerhald erforderlichen Behörmungen unsern befehrtete. Ammunifiere, andere

für bas Pönjareich Preufien

no storigerus prengen

ber Weheime Oberregierungerat Julius Belper,

ber Geheime Legationsrat Dr. Paul Cfarbt unb

für bas Fürstentum Schwarzburg-Rubolftabt

ber Regierungsrat Albert Bod folgenden Bertrag abgeichloffen:

Mrtifel 1.

- 1. Die Peitung:
 - a) ber Grundstückszusammenlegungen, ber Gemeinheitsteilungen und ber Aufliebung von Dienfloorfeiten.
 - b) ber Ablöjung von Reallaften;
- 2. bie Bilbung und Ginrichtung von Balbgenoffenichaften:
- a) aus ben zu einer Zusammenlegung herangezogenen Grundstüden währenb ber Dauer eines Zusammenlegungsverfahrens.
- b) außerhalb eines Bufammenlegungsverjahrens, fofern bies im einzelnen Falle nicht burch intänbifche Behörben gefchehen tann,

fowie die Entscheidung ber babei vortommenben Streitigfeiten foll in bem Fürften-